

# **Satzung vom Netzwerk Leichte Sprache e.V.**

Fassung vom 07. Dezember 2024

Beschlossen in der Mitgliederversammlung  
am 07. Dezember 2024 in Köln.

Ersetzt die Fassung vom 29. September 2019.

## **Vorwort: Was ist Leichte Sprache?**

Bei Leichter Sprache geht es um verständliche Texte und Sprache.

Leichte Sprache ist vor allem für Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Denn Leichte Sprache hilft Menschen mit Lernschwierigkeiten  
bei einem selbst-bestimmten Leben und ermöglicht  
gesellschaftliche Teilhabe.

Leichte Sprache hilft auch vielen anderen Menschen,  
die schlecht lesen und schreiben können.

Leichte Sprache hat Regeln.

Diese Regeln hat das Netzwerk Leichte Sprache erarbeitet.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Leichte Sprache“.  
Er ist im Vereinsregister eingetragen unter dem Namen:  
Netzwerk Leichte Sprache e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Ein Kalenderjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit des Vereins**

### **1. Zweck und Aufgabe des Vereins**

Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, die Erziehung und Bildung zu fördern durch die Nutzung und Verbreitung der Leichten Sprache.

Der Vereinszweck soll insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass er

- a) die Leichte Sprache weiterentwickelt.
- b) Öffentlichkeitsarbeit für Leichte Sprache macht.
- c) die fachliche Zusammenarbeit und Weiterbildung der Mitglieder fördert.

Alle Zwecke des Vereins sollen unter gleichberechtigter Zusammenarbeit aller Mitglieder, insbesondere von Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten, erreicht werden.

### **2. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglied werden**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person, aber auch jede nicht rechtsfähige Vereinigung werden.

Es gibt aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Fördermitglieder können beratend und unterstützend tätig sein.  
Sie haben aber kein passives oder aktives Wahlrecht.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und informiert die Mitglieder.  
Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand kann die Aufnahme von Fördermitgliedern an andere aktive Mitglieder des Vereins delegieren.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder aufnehmen. Ehrenmitglieder haben den gleichen rechtlichen Status wie Fördermitglieder. Sie können beratend und unterstützend tätig sein, haben aber kein Wahlrecht.  
Sie sind aber von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder verpflichten sich, beim Schreiben von Texten in Leichter Sprache die Regeln des Netzwerks Leichte Sprache zu beachten.  
Es gelten die Regeln, die auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht sind. Die Regeln werden von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.  
Bevollmächtigungen oder Stimmrechtsübertragungen auf Personen, die nicht Mitarbeiter desjenigen Mitglieds sind, das die Bevollmächtigung oder Stimmrechtsübertragung vornimmt, sind nicht möglich.  
Abweichend hiervon ist eine Stellvertretung bei der Vereinsgründung und in der ersten Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) auch durch Personen, die nicht Mitarbeiter eines Mitglieds sind, zulässig.

4. Diese aktiven Mitglieder haben dann zwei Stimmen:  
Sie beschäftigen Menschen mit Lernschwierigkeiten im Bereich der Leichten Sprache oder sie arbeiten auf andere Weise im Bereich der Leichten Sprache mit ihnen zusammen und entsenden mindestens einen Menschen mit Lernschwierigkeiten als Vertreter in die Mitgliederversammlung.
5. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
6. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
  - a) die Interessen des Vereins zu fördern
  - b) die Arbeit des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
  - c) sich an die Vorgaben des Vereins zu halten, die in dem Papier „Arbeitsweisen vom Netzwerk Leichte Sprache: So arbeitet das Netzwerk Leichte Sprache“ und seinen zukünftigen Aktualisierungen niedergelegt sind
  - d) den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, sofern es sich nicht um Ehrenmitglieder handelt
  - e) der Geschäftsstelle ihre Adresse und E-Mail-Adresse sowie Änderungen ihrer Adresse und E-Mail-Adresse unaufgefordert mitzuteilen

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied bezahlt jährlich den Mitgliedsbeitrag.
2. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Januar des laufenden Jahres fällig. Er ist bis spätestens zum 31. Januar zu entrichten.
3. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest. Dabei sind die Beiträge so festzulegen, dass der Verein für alle Menschen zugänglich ist.
4. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB.  
Er führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
3. Der Vorstand darf solche geringfügigen Änderungen im Wortlaut der Satzung vornehmen, die zur Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
4. Der Vorstand arbeitet gleichberechtigt.  
Im Vorstand sind Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten.  
Der Vorstand muss aus mindestens ebenso vielen Menschen mit Lernschwierigkeiten wie ohne Lernschwierigkeiten bestehen.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB soll aus mindestens 4 bis zu 10 gleichberechtigten Personen bestehen.  
Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außer gerichtlich vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstands.  
Jedes Vorstandsmitglied wird in geheimer Abstimmung gewählt.  
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.  
In den Vorstand können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden.  
Jedes Mitglied kann nur eine Person in den Vorstand entsenden.  
Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen.

8. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein anderes aktives Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers in den Vorstand zu berufen.
9. Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.
10. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.  
Vorstandssitzungen können in Form von persönlichen Treffen, Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden.  
Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Es müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder mit Lernschwierigkeiten dabei sein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

11. Der Vorstand muss alle Beschlüsse aufschreiben.  
Alle Vereinsmitglieder bekommen die Beschlüsse.
12. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern eine pauschale jährliche Vergütung bis zur jeweiligen Höhe der sogenannten Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG gewährt wird, soweit dies im Hinblick auf den Arbeitsaufwand der einzelnen Vorstandsmitglieder angemessen ist und die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder Online stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung trifft die wichtigsten Entscheidungen für den Verein, insbesondere:
  - a) alle den Verein mittel- und unmittelbar betreffenden Entscheidungen, insbesondere zu den Regeln für Leichte Sprache, soweit nicht der Vorstand zuständig ist
  - b) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - c) die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Änderungen der Satzung
  - g) die Auflösung des Vereins
3. Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.  
Die Einberufung ist ordnungsgemäß,  
wenn sie mit der Tagesordnung in schriftlicher oder elektronischer Form mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt worden ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.  
Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.  
Über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
5. Über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Anträge, die die Auflösung des Vereins oder Änderungen der

Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben, muss zwingend der Vorstand einbringen.

6. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.  
Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten.  
In jedem Fall ist die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Personalwahlen sind immer in geheimer Abstimmung vorzunehmen.
10. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.  
Dieses ist von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, die beide vom Vorstand bestimmt werden, zu unterschreiben.

## **§ 8 Die Mitgliedschaft beenden**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Bis spätestens am 31. Oktober muss die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen sein. Dann endet die Mitgliedschaft zum Jahresende.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Gründe dafür sind:
  - a) Das Mitglied hat das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt.
  - b) Das Mitglied hat die satzungsgemäßen Pflichten mehrfach verletzt.
  - c) Das Mitglied hat einen Jahresbeitrag nicht bezahlt, trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses.
  - d) Dem Verein ist die Adresse des Mitglieds nicht bekannt, insbesondere, weil das Mitglied dem Verein eine Adressenänderung nicht mitgeteilt hat.  
In diesem Fall bedarf der Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds keiner Ankündigung und keiner Mitteilung an das Mitglied.

## **§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Aktion Mensch e.V. mit dem Sitz in Mainz (eingetragen beim AG Mainz, Vereinsregister VR 902). Sie haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, soweit möglich insbesondere für die Förderung der Leichten Sprache zu verwenden, hilfsweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks

Verwendung für Zwecke der Bildung und Erziehung, insbesondere zur Förderung der Leichten Sprache.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ort, Datum: Köln, den 07.12.2024